

SATZUNG

des

Carneval-Club 1956 Weiler e.V.

§ 1

Der Carneval-Club 1956 Weiler e.V. mit Sitz in Weiler bei Bingen, Vereinsregister Nr. 786 Amtsgericht Mainz verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des traditionellen Brauchtums - des Karnevals.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch karnevalistische Veranstaltungen in der Karnevalszeit - vornehmlich von Sitzungen, Maskenballen und ähnlichen Veranstaltungen, in denen der Verein echt rheinischen Witz und Humor nach dem Grundsatz „Allen wohl und niemand weh“ vermittelt.

§2

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 5

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Ortsgemeinde Weiler bei Bingen, die das Vermögen ausschließlich und unmittelbar zu gleichen Teilen dem Kindergarten und der Grundschule Weiler zu verwenden hat.

§6

Mitglied des Vereins kann nur werden, wer im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist.

Der Verein umfasst

- a.) ordentliche Mitglieder über 18 Jahre mit vollem Stimm- und Wahlrecht.
- b.) jugendliche Mitglieder zwischen dem 16. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr mit Stimmrecht aber ohne Wahlrecht.
- c.) jugendliche Mitglieder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr ohne Stimm- und Wahlrecht.
- d.) Ehrenmitglieder mit vollem Stimm- und Wahlrecht.

Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu stellen. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

Zu Ehrenmitgliedern können solche Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben. Die Ernennung erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.

Diese Mitgliedschaft erlischt

- a.) durch Tod
- b.) durch Austritt, der dem Vorstand schriftlich mitzuteilen ist. Der Austritt erfolgt jeweils zum Ende des Kalenderjahres.
- c.) durch Ausschluss seitens des Vorstandes.

Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche dem Verein gegenüber. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein unaufgefordert herauszugeben.

§7

Auf Antrag des Vorsitzenden kann ein Mitglied durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Ausschließungsgründe sind:

- a) die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte
- b) gröblicher Verstoß gegen die Zwecke des Vereins, gegen die Anordnungen der Vereinsführung und gegen die Satzung
- c) schwere Schädigung des Ansehens und der Belange des Vereins
- d) gröblicher Verstoß gegen die Vereinskameradschaft
- e) Nichtzahlung des Jahresbeitrages innerhalb einer Frist von

14 Tagen nach ergangener Mahnung.

Der Ausschluss bedarf einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Vorstandes.

Vor der Entscheidung ist dem Mitglied ausreichend Gelegenheit zu einer Rechtfertigung zu gewähren.

Eine Anrufung der Mitgliederversammlung ist ausgeschlossen.

Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am Lastschriftverfahren erlassen.

§8

Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und vom vollendeten 16. Lebensjahr ab das Stimmrecht, ab dem vollendeten 18. Lebensjahr das Stimm- und Wahlrecht auszuüben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die es nur persönlich abgeben kann.

Die Mitglieder haben die in der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge jährlich im Voraus zu entrichten. Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.

Das Geschäftsjahr beginnt mit dem 01. Januar und endet mit dem folgenden 31. Dezember.

Eine Tätigkeit für den Verein setzt allerdings das Bestehen einer Mitgliedschaft nicht voraus.

§9

Die Geschäftsführung und die Vertretung des Vereins liegen in den Händen des geschäftsführenden Vorstandes. Der geschäftsführende Vorstand, also der Vorstand im Sinne des § 26 BGB, sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der erste Rechnungsführer. Je zwei von ihnen sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.

§ 10

Der Verein wählt seinen Vorstand und die zur Durchführung der Verwaltungsarbeit des Vereins erforderlichen Mitarbeiter für eine Amtszeit von zwei Jahren und bestimmt ihre Aufgaben. Die Mitarbeiter führen die Geschäfte nach den allgemeinen und besonderen Weisungen des Vorsitzenden und sind ihm verantwortlich.

§ 11

Der Vorsitzende überträgt die verwaltungsmäßige Mitarbeit dem Vorstand. Der Vorstand besteht aus:

- 1.) Vorsitzender
- 2.) Stellvertreter des Vorsitzenden
- 3.) erster Schriftführer
- 4.) zweiter Schriftführer
- 5.) erster Rechnungsführer
- 6.) zweiter Rechnungsführer

- 7.) Sitzungspräsident
- 8.) Mitglied im Vorstand des Ausschusses Logistik
- 9.) Mitglied im Vorstand des Vortragsausschusses
- 10.) Mitglied im Vorstand des Ausschusses Akustik/Licht
- 11.) Mitglied im Vorstand des Bühnenausschusses
- 12.) Mitglied im Vorstand des Ausschusses für Öffentlichkeitsarbeit
- 13.) drei Beisitzer

Der Vorsitzende ist befugt, dem stellvertretenden Vorsitzenden und den drei Beisitzern jeweils besondere Aufgaben zuzuweisen.

Für besondere Angelegenheiten (wie z.B. große Festveranstaltungen über den üblichen Rahmen) kann neben dem Gesamtvorstand noch ein Ausschuss von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Die Aufgaben des Vorstandes werden hiervon nicht betroffen.

§ 12

Alljährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der alle Mitglieder vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen sind. Die Einladung kann auch durch Veröffentlichung im amtlichen Veröffentlichungsblatt (Rhein-Nahe-Aktuell- Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Rhein-Nahe) erfolgen. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vorher schriftlich dem Vorstand eingereicht werden und begründet sein.

Der Mitgliederversammlung obliegen jährlich:

- 1.) Entgegennahme der Rechenschaftsberichte des Vorstandes durch den Rechnungsführer, den Schriftführer und der Kassenprüfer
- 2.) jede Änderung der Satzung
- 3.) Entscheidung über die eingereichten Anträge
- 4.) Auflösung des Vereins.

Der Mitgliederversammlung obliegen alle zwei Jahre (nach Beendigung der Amtszeit des Vorstandes):

- 1.) Entgegennahme der Rechenschaftsberichte des Vorstandes durch den Rechnungsführer, den Schriftführer und der Kassenprüfer
- 2.) Entlastung des Vorstandes
- 3.) Wahl des neuen Vorstandes

Der Vorstand wird auf zwei Jahre mit einfacher Mehrheit gewählt. Er führt die Geschäfte des Vereins bis zur Neuwahl weiter. Die Wahl des ersten Vorsitzenden hat vor der Wahl der übrigen Mitglieder des Vorstandes in einem besonderen Wahlgang zu erfolgen.

- 4.) Wahl von drei Kassenprüfern

Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören. Einmalige Wiederwahl ist zulässig, wobei jedoch von den Kassenprüfern jeweils einer ausscheiden muss.

- 5.) jede Änderung der Satzung
- 6.) Entscheidung über die eingereichten Anträge

7.) Auflösung des Vereins.

Der Vorsitzende leitet die Versammlung. Über die Verhandlungen der Vereinsversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Verhandlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.

Jede ordnungsgemäß anberaumte (ordentliche oder außerordentliche) Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge durch einfache Mehrheit, soweit sie nicht Satzungsänderungen oder die Auflösung betreffen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss der Vorsitzende einberufen, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich mit Angabe des Grundes beantragt. Auch der Vorstand kann beim Vorliegen eines wichtigen Grundes die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschließen. Sie hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 13

Der Vorstand ist verantwortlich für die ordnungsmäßige Verwaltung aller Ämter und hat im Verhinderungsfalle eines Vorstandsmitgliedes für rechtzeitige Vertretung zu sorgen.

Der Vorstand ist bei Bedarf durch den ersten Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle durch dessen Stellvertreter, einzuberufen. Die Einladung hat in der Regel acht Tage vorher schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zu erfolgen. In Ausnahmefällen genügt eine Frist von mindestens zwei Tagen bei telefonischer Bekanntgabe. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nichts anderes besagt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des die Vorstandssitzung leitenden Vorstandsmitgliedes den Ausschlag.

Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem die Sitzung leitenden Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschriften sind aufzubewahren.

Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Ämter ehrenamtlich aus.

§ 14

Satzungsänderungen können nur mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§ 15

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.



Weiler, den 08.05.2015

